

Rechnungsprüfungsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0291/26

Titel der Drucksache

Beauftragung einer Sonderprüfung zur Abfindungszahlung im Vergleich

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Der beabsichtigte Prüfauftrag des Stadtrates steht im Einklang mit kommunalem Prüfungsrecht und ist damit zulässig.

Einschränkend sei hier angemerkt, dass dem Rechnungsprüfungsamt keine Weisungen erteilt werden können, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen (vgl. § 81 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Dies bezieht sich auch auf den zeitlichen Umfang der Prüfung. Somit ist eine Fristsetzung zur Vorlage von Prüfergebnissen im Falle einer Beauftragung zur Prüfung nach § 1 Abs. 3 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Erfurt nicht zulässig.

Im Moment sind die vorhandenen Personalkapazitäten durch die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen (die Prüfung für 2024 befindet sich in der finalen Anhörung, die begleitende Prüfung 2025 läuft bereits) und die Abschlussberichterstattung zur Sonderprüfung im Theater-Eigenbetrieb sowie andere laufende Aufgaben gebunden.

Aufgrund derzeitiger Personalengpässe müssten laufende Prüfungen, z.B. zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen oder zur Prüfung der Vorgänge rund um das Pop-Up-Museum unterbrochen werden.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Streichung des Beschlusspunktes 02 mit der Fristsetzung. Der bisherige Beschlusspunkt 03 wird dann der neue Beschlusspunkt 02.

Anlagenverzeichnis

i. V. Kirchner

Unterschrift

12.02.2026

Datum